

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2020/7/17 LVwG- 000418/2/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.2020

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

17.07.2020

**Norm**

§12 TNRSchG

§13 TNRSchG

§13c TNRSchG

§14 TNRSchG

§44a VStG

**Rechtssatz**

\*Soll dem Inhaber eines „sonstigen“ in einem öffentlichen Ort gelegenen Raumes eine strafbewehrte Verletzung der ihn nach § 13c Abs. 1 TNRSchG treffenden Sorgfaltspflicht in der Form, dass er in seinem Einkaufszentrum einen Raucherraum betreiben würde, in dem Gäste sowohl rauchen als auch Getränke konsumieren können, wodurch die Verbotsbestimmungen des TNRSchG umgangen würden. zur Last gelegt werden, so muss sich dieser spezielle Vorwurf vor allem auf folgende essentielle Tatbestandsmerkmale beziehen:

o Inhaber,

o den die rechtliche Pflicht zur Sorgetragung der Einhaltung des Rauchverbots hinsichtlich

o eines „sonstigen“ – d.h. nicht bereits von § 12 TNRSchG oder durch arbeitsrechtliche Vorschriften erfassten – Raumes, der an einem öffentlichen Ort gelegen ist,

o jedoch keinen Nebenraum derart bildet, dass sowohl gewährleistet ist, dass kein Tabakrauch aus diesem dringt, als auch, dass dadurch das Rauchverbot nicht umgangen wird.

Davon ausgehend muss der Spruch des Straferkenntnisses – um den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG zu genügen – sämtliche (also auch die negativen) Tatbestandsmerkmale unter Bezugnahme auf einen dem Bf. konkret angelasteten, d.h. insbesondere nach Tatzeit und Tatort spezifizierten Lebenssachverhalt aufweisen, wobei eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes nicht genügt.

**Schlagworte**

Einkaufszentrum; Raucher-Lounge; Rauchverbot – Umgehung; essentielle Tatbestandsmerkmale;

Spruchkonkretisierung

**Anmerkung**

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abrufbar.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.000418.2.Gf.RoK

**Zuletzt aktualisiert am**

21.08.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)